

# **Satzung des Blumenthaler Sportvereins von 1919 e. V.**

*(Fassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 26. November 2021)*

## **A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Blumenthaler Sportverein von 1919 e. V. (Kurzform:Blumenthaler SV}.
2. Er hat seinen Sitz In Bremen-Blumenthal und ist eingetragen im Vereinsregister desAmtsgerichts Bremen (Blumenthal} unter VR -121-(vormals 1382}.
3. Der Verein ist ordentliches Mitglied des Bremer Fußball-Verbandes.
4. Die Vereinsfarben sind blau-rot.
5. Der Gerichtsstand ist Bremen-Blumenthal.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsportes nach den Regeln des Amateursports und dient der Förderung des Gemeinschaftsgedankens und der Kameradschaft.
2. Der Verein ist offen für alle am Fußball interessierten Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, ihres Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder ihrer Weltanschauung.
3. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

### **§ 3 Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Vereinsaufgaben sind die Satzungen und Ordnungen des Bremer Fußball-Verbandes sowie diese Satzung und die dazugehörenden Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

## **B) MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Bei Jugendlichen ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Entscheidung der Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod,
4. durch Auflösung des Vereines.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und muss durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand angemeldet werden. Der Vereinsbeitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
2. wegen Nichtzahlung von einem Jahresbeitrag trotz vorheriger Aufforderung;
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder unsportlichem Verhalten;
  4. wegen unehrenhafter Handlung, Insbesondere bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie sonst fälliger Leistungen verpflichtet.

Gegen die Entscheidung über den Ausschluss, die dem Ausgeschlossenen schriftlich mit Begründung zuzustellen ist, ist der Einspruch binnen einer Woche an den Ältestenrat zulässig, der endgültig entscheidet.

## **§ 6 Strafen**

Der Vorstand kann folgende Strafen aussprechen:

1. Verweis,
2. Platzsperre,
3. Ausschluss vom Übungsbetrieb und Wettkampf für eine bestimmte Zeit, und zwar längstens bis zu einem Jahr,
4. befristet oder dauerhafte Aberkennung der Berechtigung, ein Amt im Verein zu bekleiden.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Sportgeräte und Sportanlagen des Vereines im Rahmendes Trainingsbetriebes zu benutzen.
2. Jedes Mitglied ist nach den Richtlinien über die Sportunfall -und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes versichert.

## **§ 8 Mitgliederbeiträge**

Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und Bringschulden. Sie sind im ersten Halbjahr zu zahlen. Wünschenswert ist die Zahlung im Bankeinzugsverfahren. Sie werden in einer Beitragsordnung bekannt gegeben.

Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgelegt und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Neu festgesetzte Beiträge gelten erst ab Beginn des nächsten Kalenderjahres. Bei verspäteter Beitragszahlung ist ein Säumniszuschlag von 10 % des fälligen Beitrages zu entrichten. Etwaige Mahnkosten trägt das säumige Mitglied.

## **C) ORGANE UND VERWALTUNG**

## **§ 9 Verwaltung des Vereins**

1. Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet durch:

- die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung),
  - den geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender sowie Schatzmeister). Dieser ist auch gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
  - den Gesamtvorstand,
  - den Ältestenrat (fünf gewählte Mitglieder über 50 Jahre, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören),
  - die Ausschüsse,
2. Der Vorstand ist alle zwei Jahre in den ungeraden Kalenderjahren von der Jahreshauptversammlung zu wählen. Gleichzeitig sind zwei Kassenprüfer für den gleichen Zeitraum zu wählen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Die Jahreshauptversammlung**

Spätestens drei Monate nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, und zwar spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung. Dazu nutzt der Vorstand das Instrument des Mitgliederbriefs per E-Mail. In der Einladung bzw. Bekanntmachung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss wenigstens folgende Punkte enthalten:

- Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- etwaige Wahlen
- Anträge und Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind vom ihm einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragt haben. Die Einberufungsfrist hierfür beträgt 2 Wochen. Die Tagesordnung ist auf der Homepage des Vereins bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Nichtmitglieder (insbesondere Vertreter/innen der Medien und Sponsoren) können vom geschäftsführenden Vorstand geladen und zugelassen sowie wieder ausgeschlossen werden. Sie haben grundsätzlich kein Rederecht.

## **§ 11 Anträge**

1. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Kalendertage vor Versammlungsbeginn schriftlich eingegangen sein.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern 14 Kalendertage vor Versammlungsbeginn zugesandt werden.
3. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen erfordert eine 1/4 Mehrheit.

4. Für die Wahl der Jugendleitung hat der Jugendausschuss ein Vorschlagsrecht.

## **§ 12 Der Vorstand**

Den Vorstand bilden:

1. Der/die Vorsitzende
2. Der/die stellvertretende Vorsitzende
3. Der/die Schatzmeister/in
4. Der/die Schriftführer/in
5. Der/die Jugendleiter/in
6. Der/die Schiedsrichterbmann/frau
7. bis zu sieben Beisitzer/innen, für die im Vorstand besondere Aufgaben festgelegt werden können

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, gemeinschaftlich den Verein zu vertreten.

## **§ 13 Der Ältestenrat**

Der Ältestenrat schlichtet bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsvorstand. Außerdem fungiert er als Berufungsinstanz im Ausschlussverfahren. Er wird ebenfalls wie der gesetzliche Vorstand auf zwei Jahre jeweils in den ungeraden Jahren gewählt und ist in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Über seine Beschlüsse hat er eine Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 14 Die Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben jährlich vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und Kasse zu prüfen und das Ergebnis auf der Hauptversammlung mitzuteilen.

## **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet nicht für bei seinen Veranstaltungen und im Übungsbetrieb verlorene Gegenstände. Bei Unfällen haftet der Verein seinen Mitgliedern nur in der Höhe seiner Haftpflichtversicherung. Jedes Mitglied haftet dem Verein für jeden diesem zugefügten Schaden.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung hat namentlich zu erfolgen.
2. Diese Versammlung hat auch über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen mit der Maßgabe, dass es einer Körperschaft oder einer Sportorganisation zufällt und nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege des Fußballsports weiterhin Verwendung finden darf.

Bremen-Blumenthal, 26. November 2021

gez. Peter Moussalli, Vorsitzender  
gez. Peter Nowack, stellv. Vorsitzender  
gez. Alen Dukez, Schatzmeister